

BVIR Bundesverband Infrarot-Heizung e.V., Schlosserstr. 6,
04442 Zwenkau

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
Bundesministerium für Wohnen
Stadtentwicklung und Bauwesen
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Buero-IIA2@bmwe.bund.de

BI3@bmwsb.bund.de

11. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Jung und sehr geehrter Herr Schulze,
vielen Dank der Information zur Verbändeanhörung zum GmodG.

Im Rahmen der Durchsicht möchten wir auf folgendes hinweisen:

A) § 46 Einbau einer Stromdirektheizung

Der Austausch von bestehenden Stromdirektheizungen, auch nur von einzelnen Geräten, würde nach der derzeitigen Formulierung eine verpflichtende energetische Sanierung auslösen.

Wir bitten um Ergänzung:

Satz 1 (von § 46) ist nicht beim Austausch einer bestehenden einzelnen Einzelraum-Stromdirektheizung anzuwenden.

Erläuterung:

Bisher stand im §71d:

(1) Eine Stromdirektheizung darf in einem zu errichtenden Gebäude zum Zweck der Inbetriebnahme nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 45 Prozent unterschreitet.

(2) Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude zum Zweck der Inbetriebnahme nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschreitet. Wenn ein bestehendes Gebäude bereits über eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger verfügt, ist der Einbau einer Stromdirektheizung nur zulässig, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 45 Prozent unterschreitet. Die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 ist durch eine nach § 88 berechnete Person nachzuweisen. Der Nachweis ist von

dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Absatz 2 ist nicht beim Austausch einer bestehenden einzelnen Einzelraum-Stromdirektheizung anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden

- auf eine Stromdirektheizung in einem Gebäude, in dem ein dezentrales Heizungssystem zur Beheizung von Gebäudezonen mit einer Raumhöhe von mehr als 4 Metern eingebaut oder aufgestellt wird und
- in einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.

Im GmodG § 46 wird ausgeführt:

- Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude mit Wohnungen nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschreitet. Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.

Es fehlt dieser frühere Absatz und dieser sollte deshalb ergänzt werden.

Unser Formulierungsvorschlag als Ergänzung ist:

- Satz 1 ist nicht beim Austausch einer bestehenden Stromdirektheizung anzuwenden.

B) GmodG § 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude

Nach dem Gesetzesentwurf würde im Bestand für Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe keine dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizung eingesetzt werden können.

Wir bitten um Streichung der Worte „zu errichtenden“, damit weiterhin diese Produkte eingesetzt werden können.

Erläuterung:

Dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen sind gerade im Bestand in der Lage Zonen gezielt mit Wärme zu versorgen.

Unser Formulierungsvorschlag ist:

(5) Bei einem ~~zu errichtenden~~ Nichtwohngebäude ist die Anforderung nach Absatz 2 Nummer 3 nicht für Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern anzuwenden, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden.

C) Wir empfehlen zur Reduzierung der Verschärfung des Niveaus zur Anforderung an die Wärmeerzeugung die technologieneutrale Referenzwärmeerzeugung mit einem Gesamtprimärfaktor bis 31.12.2029 **fp,tot** = 0,8 und ab 1.1.2030 **fp,tot** = 0,75 festzulegen.

D) Eigengenutzte Wohnungen im Mehrfamilienhaus sollten mit Einfamilienhäusern gleichgestellt werden, insbesondere wenn dezentrale wohnungsweise Heizungslösungen vorliegen.

E) Um Planungssicherheit und wirtschaftliche Lösungen im Markt zu erreichen sollte im GmodG § 9 Länderregelung der Hinweis: „sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen“ gestrichen werden.

Erläuterung:

Wirtschaftlichkeit ist als verbindlicher Maßstab im GmodG gefordert, diese wird durch den oben genannten Hinweis eingeschränkt, dieses beinhaltet ebenfalls die Verhältnismäßigkeit und das Gleichbehandlungsgebot, welche im GG festgelegt sind.

Unser Formulierungsvorschlag ist:

§ 9 Die Länder können durch Landesrecht weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden ~~sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen~~ stellen.

F) Aufgrund der umfangreichen Änderungen sollte es weiterhin möglich sein, über eine Projektgruppe grundsätzliche Fragen zum GmodG stellen zu können und entsprechende allgemeine Auslegungsempfehlungen für alle Länder zum GmodG zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter info@bvir.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen




Attilay Ekici
Vorstand BVIR e.V.



Carsten Dittmar
Vorstand BVIR e.V.



Martin Feller
Vorstand BVIR e.V.



Bernd Ehler
Vorstand BVIR e.V.